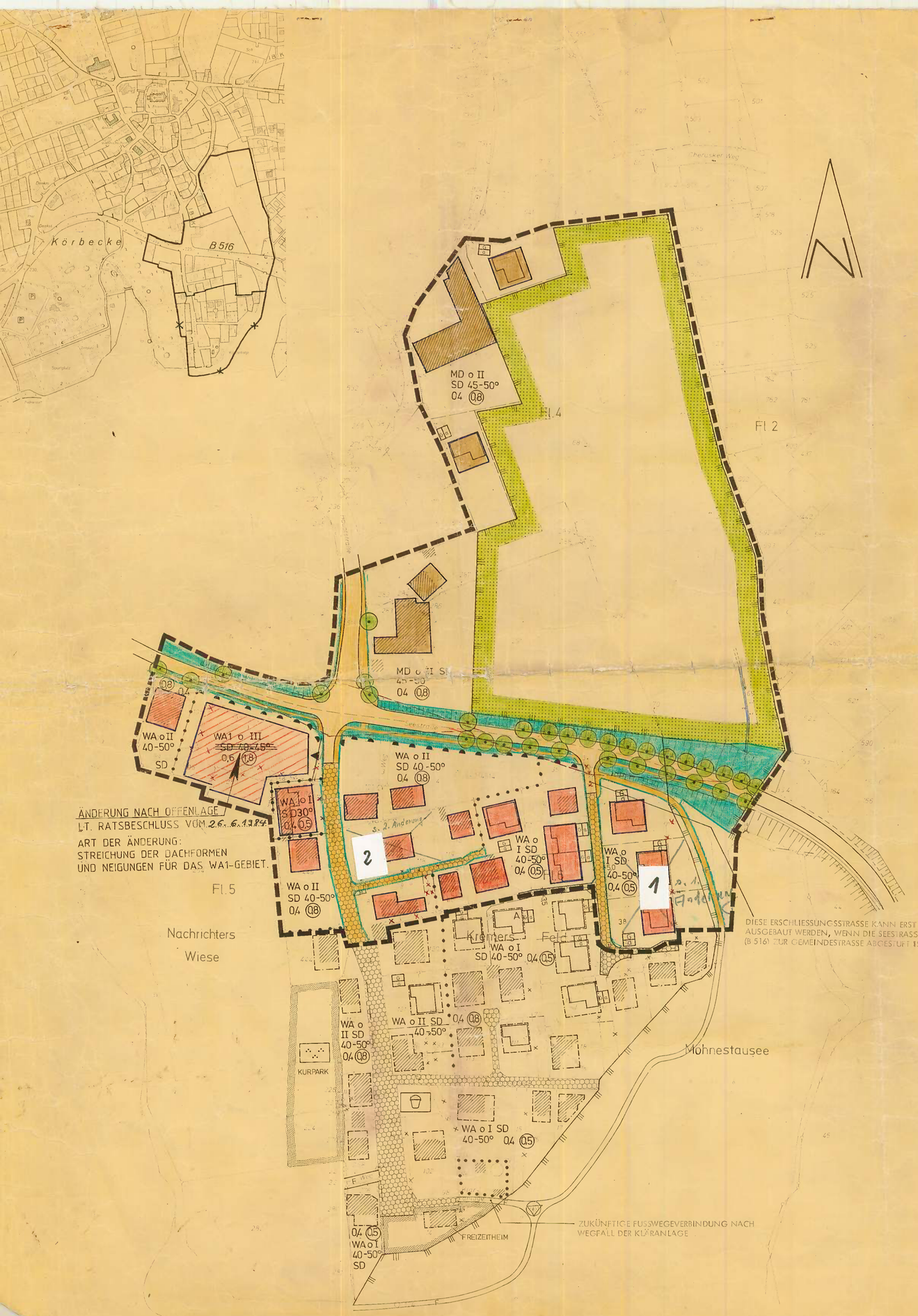

ÄNDERUNG NACH OFFENLAGE
LT. RATSBESCHLUSS VOM 26.6.1984

ART DER ÄNDERUNG:
STREICHUNG DER DACHFORMEN
UND NEIGUNGEN FÜR DAS WA1-GEBIET.

DIESE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE KANN ERST AUSGEBAUT WERDEN, WENN DIE SEESTRASSE (B 516) ZUR GEMEINDESTRASSE ABGESTUFT IST.

ZUKÜNFTIGE FUSSWEGEVERBINDUNG NACH WEGFALL DER KLÄRANLAGE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES

1. §§ 2 UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I., S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I., S. 949).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VON 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1763).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW 1979, S. 594)
4. § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW 1970, S. 96), LETZTMALIG GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982(GV NW 1982, S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 5 DER VERORDNUNG DES LANDES NW ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 24. NOVEMBER 1982 (GV NW 1982, S. 753).

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.
In § 4 Abs. 3 unter 4. bis 6. genannten Ausnahmen sind nicht zugelassen.

WA 1 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 (3) 1 i. V. m. § 1 (9) BauNVO
Zulässig sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotel)

MD — DORFGEBIET gem. § 5 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die unter § 5 (2) unter Nummer, 4, 6, 7, 9 und 10 genannten Nutzungen sind nicht zulässig.

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
FAHRBAHN
STRASSENBEGLEITGRÜN
VERKEHRSBERUHIGTER MISCHWEG
FUSSWEG
Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.

ZWINGENDE ZUFAHRT FÜR ANLIEGERUNG UND PARKPLÄTZE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT SOWIE OHNE EIN- UND AUSGANG gem. § 9 (1) 3. BBauG

SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten, mit Ausnahme der zu erhaltenden Bäume.

ZWINGEND ZU ERHALTENDE BÄUME GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 BauO NW

30-50° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

SD — SATTELDÄCHER - Ausnahmsweise können auch vorhandene andere Dachformen beibehalten werden.

C NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

D SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE GEBÄUDE
DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG
115 — FLURSTÜCKSNUMMER
6 — FLUR
FLURGRENZE
BÖSCHUNG

Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Aufgemeinde Olpe, (Tel. 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN 10.7.84
Möhl
~~KREISBAUDIREKTOR~~

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 a BBAUG HAT AM 16.2.84 STATTGEFUNDEN.
MÖHNESEE, DEN 17.2.84
Im Auftrag
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW MIT VERFÜGUNG VOM 27.03.84 AZ. 35-510-133/84 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN 27.03.84
i.A.
LTD. KREISBAUDIREKTOR

STAND DER PLANUNTERLAGEN 17.12.81
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 26.3.84
~~KREISVERMESSUNGSDIREKTOR~~
Katasteramt

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 17.5.84 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 7.5.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 17.5.84
Im Auftrag
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 MIT VERFÜGUNG VOM 17.9.1984 AZ. 35.2.1-24 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 17.9.1984
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 27.1.83 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANAUFSTELLUNG DURCHZUFÜHREN.
MÖHNESEE, DEN 28.1.83
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 26.6.84 GEMÄSS § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 26.6.84
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER MIT VERFÜGUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 17.9.1984 UND DURCH DEN KREIS SOEST AM 27.9.1984 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 UND GEM. § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW AM 6.12. IN KRAFT. DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
MÖHNESEE, DEN 20.12.1984
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 28
GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1:1000